

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

an einem bestimmten Termin zugesichert wird, der Regierung aber das Recht vorbehalten blieb, nach vorangegangener Kündigung die Schuldtitel auch früher zur Einlösung zu bringen. Der Unterschied ist eher formeller Natur und beruht vornehmlich auf dem staatsrechtlichen Grunde, daß der österreichische Finanzminister im Sinne des § 14 des Verfassungsgesetzes ohne Zustimmung der Gesetzgebung keine fundierte Staatsschuld kontrahieren kann. Wenn wir aber die finanzpolitische Bestimmung und Natur der Schuldverschreibungen sowie die durch die Einzahlungsbedingungen gewährten Begünstigungen in Betracht ziehen, so finden wir, daß zwischen den Anleihen der beiden Staaten ein wesentlicher Unterschied nicht besteht.

Die vom 16. bis 23. November 1914 zur Zeichnung aufgelegte 6%ige kön. ung. steuerfreie Staats-Renten-Anleihe (Kriegsanleihe) hatte, laut der am 11. November 1914 herausgegebenen Subskriptions-Einladung, für 100 K Nominale, wenn bei Zeichnung der subskribierte Betrag voll einbezahlt wurde, einen Subskriptionspreis von 97.50 festgesetzt und 98, wenn die Einzahlung in Raten erfolgte. Die Schuldverschreibungen werden vom 1. November 1914 angefangen mit 6% für das Jahr halbjährig, am 1. Mai und am 1. November jedes Jahres, im nachhinein verzinst; der erste Zinschein war am 1. Mai 1915 fällig. Jener Schuldverschreibungsbesitzer, welcher die seinerseits gekauften Schuldverschreibungen gelegentlich der Subskription sperrte und diese Sperre innerhalb 5 Jahren nicht aufheben läßt, kann seine auf Grund der Schuldverschreibung bestehende Forderung im letzten Quartal des fünften Jahres spätestens am 1. November 1919, für den 1. November 1920 kündigen. Das kön. ung. Ärar ist verpflichtet, die derart gekündigten Schuldverschreibungen spätestens am 1. November 1920 mit dem Nennwerte zurückzuzahlen. Das Finanzministerium behielt sich das Recht vor, diese Anleihe ganz oder teilweise, unter Einhaltung einer im voraus zu veröffentlichenden dreimonatlichen Kündigung zum Nennwerte zurückzuzahlen, doch kann die eventuelle Kündigung